

Stiftung Genossenschaftliches Archiv

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Genossenschaftliches Archiv“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist 21271 Hanstedt (Landkreis Harburg).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung durch

1. Die Einrichtung und Unterhaltung eines Archivs, das die gesetzlich nicht aufbewahrungspflichtigen Dokumente der regionalen Genossenschaftsgeschichte sammelt, bewahrt und erhält.
2. Die Unterhaltung einer genossenschaftsgeschichtlichen und regionalgeschichtlichen Bibliothek.
3. Die Unterhaltung einer Sammlung von Gegenständen zur regionalen Genossenschaftsgeschichte.
4. Die Förderung und Unterstützung der Erforschung der regionalen Genossenschaftsgeschichte

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Die Unterhaltung des Genossenschaftlichen Archivs mit der dazugehörigen Bibliothek und den dazugehörigen Sammlungen nach archivkundlichen Grundsätzen. Dieses Archiv und die Bibliothek sollen der Öffentlichkeit, besonders Studierenden und Forschern, nach Maßgabe einer Benutzungsordnung zugänglich sein.
2. Die Vergabe von Mitteln im Sinne des im vorigen Absatz unter 4 genannten Zwecks.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt bei Errichtung der Stiftung 100.000,00 EUR.

2. Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen.
3. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, ist sie als Spende anzusehen und unmittelbar für die Stiftungszwecke zu verwenden.
4. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden.
5. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

§ 5 Verwendung der Mittel

1. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen (Spenden).
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 - a. der Vorstand,
 - b. das Kuratorium
2. Die Mitglieder des Vorstandes können im Verhältnis zu ihrem Arbeitsaufwand für das Archiv besoldet werden. Hierzu ist die Genehmigung des/der Kuratoriumsvorsitzenden oder des/der stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden erforderlich.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Sitzungsgelder dürfen nicht gezahlt werden.
4. Im Rahmen der steuerlichen Sätze sind Ehrenamtszuschläge (§ 3 Nr. 26 a EStG) für Personen, die nicht dem Vorstand angehören, durch Beschluss des Vorstandes zulässig. Sie setzen voraus, dass Tätigkeiten im Interesse und im Dienste der Stiftung ausgeübt werden.
5. Derartige Zahlungen an Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung des/der Kuratoriumsvorsitzenden oder des/der stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden.

Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 3 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder werden vom Kuratorium für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren gewählt.

Dabei wird bestimmt, wer Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender und wer Schatzmeister ist. Erstmals erfolgt die Berufung durch das Stiftungsgeschäft. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt das Kuratorium einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Eine Abwahl während der Amtszeit kann aus wichtigem Grunde mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums erfolgen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und bereitet die Entscheidungen des Kuratoriums vor. Er entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln.
3. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann auch Hilfskräfte einstellen.
4. Der Vorstand hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Er ist in der Geschäftsführung an den geltenden Haushalt und an die Bindungen der Zuwendungsgeber gebunden, soweit letztere dem Stiftungszweck entsprechen; werden Zuwendungen mit stiftungswidrigen Bedingungen oder Auflagen verknüpft, dann sind solche Vorteilsgewährungen zurückzuweisen.
5. Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, in dem er die beabsichtigte Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens darlegt. Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch die Innenrevision einer mit dem Archiv verbundenen Volksbank geprüft.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben und höchstens achtzehn Personen, darunter sollen mindestens ein Drittel der Mitglieder hauptamtliche Vorstandsmitglieder oder leitende Mitarbeiter der mit dem Archiv verbundenen Volksbanken sein. Weiter sollen ihm mit dem Genossenschaftswesen verbundene und an der Regionalgeschichte interessierte Personen angehören.
2. Das erste Kuratorium wird durch die Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt. Spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit wählt das amtierende das neue Kuratorium. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre, eine anschließende Wiederwahl ist zulässig sofern das Mitglied das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, so beschließen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolge für die laufende Amtszeit.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden einberufen, wobei mindestens einmal im Jahr eine Sitzung stattfinden muß. Die Ladungsfrist beträgt zwei

Wochen. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Kuratoriums oder der oder die Vorsitzende des Vorstandes dies beantragen. An den Sitzungen des Kuratoriums kann der Vorstand teilnehmen. Das Kuratorium kann die Teilnahme zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausschließen.

5. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. §§ 11 und 12 Abs. 1 der Satzung bleiben unberührt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden, sofern kein Mitglied des Kuratoriums dem widerspricht. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

6. Das Kuratorium kann der Stiftung eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht die Wahrung des Stiftungszweckes und unterstützt die Tätigkeit des Vorstandes. Dem Kuratorium obliegen insbesondere nachfolgende Befugnisse:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten der Stiftung,
 - c. Genehmigung des Haushaltsplanes der Stiftung sowie Festsetzung von Vergütungen und Entgelten.
 - d. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung, Entgegennahme und Diskussion des Prüfungsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - e. Festsetzung von Grundsätzen und Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - f. Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder.

§ 11 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer/in bestellen und in Abstimmung mit dem/der Kuratoriumsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden Aufgaben übertragen. Bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit kann der Vorstand den/die Geschäftsführer/in abberufen.
2. Der/die Geschäftsführer/in hat Anspruch auf Ersatz notwendiger Auslagen; über eine evtl. darüber hinausgehende Vergütung entscheidet der Vorstand.

§ 12 Satzungsänderung

1. Über Änderungen der Satzung beschließen Vorstand und Kuratorium gemeinsam mit einer Mehrheit von je $\frac{3}{4}$ ihrer bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sowohl des Vorstandes wie des Kuratoriums. Der neue Verwendungszweck

zweck muss gemeinnützig sein und den bisherigen Satzungszweck beinhalten.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von je $\frac{3}{4}$ ihrer bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14 Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das restliche Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine andere gemeinnützige Institution des genossenschaftlichen Archivwesens, eine andere regionale Stiftung mit dem Zweck der Archivierung regionaler Geschichte, an das zuständige Niedersächsische Staatsarchiv oder eine andere Institution des Archivwesens jeweils zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke der Genossenschaftsgeschichte.

§ 15 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16 Aufsichtsbehörde

1. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigung- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen; darüber hinaus ist sie auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 17 Schlussbestimmung

1. Die Bestellung des zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung amtierenden Kuratoriums enthält das Stiftungsgeschäft.
2. Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung in Kraft.

Buchholz, 03. Januar 2002
Soltau, 07. Januar 2002
Lüneburg, 09. Januar 2002
Wulfsen, 10. Januar 2002
Hollenstedt, 10. Januar 2002
Marschacht, 09. Januar 2002

Volksbank Nordheide eG
Volksbank Lüneburger Heide eG
Volksbank Lüneburg eG
Volksbank Wulfsen eG
Volksbank Hollenstedt eG
Volksbank Winsener Marsch eG

Auf der Kuratoriumssitzung am 10.1.2005 wurde geändert:

1. § 1 Der Sitz der Stiftung ist jetzt: 21271 Hanstedt (Landkreis Harburg)
2. § 13 2. Satz „Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Lüneburg“ wurde ersetzt durch: ..und der dafür eingesetzten Aufsichtsbehörde.

Auf der Kuratoriumssitzung am 08. Februar 2018 wurde die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt und die vorstehende Satzung einstimmig angenommen und beschlossen.

für das Kuratorium

für den Vorstand

Protokollführer

Werner Albers

Dr. Martin Kleinfeld

Joachim Matz